

Bern, 22. Juni 2017

Adressaten:

die politischen Parteien die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete die Dachverbände der Wirtschaft die interessierten Kreise

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll und Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität:

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 21. Juni 2017 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus sowie des dazugehörigen Zusatzprotokolls vom 22. Oktober 2015 und der Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität durchzuführen.

Die Vernehmlassung dauert bis am 13. Oktober 2017.

Die Schweiz hat das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus am 11. September 2012 und das dazugehörige Zusatzprotokoll am 22. Oktober 2015 unterzeichnet. Das geltende schweizerische Recht vermag den durch die beiden Abkommen statuierten Pflichten bezüglich Strafbarkeit, Prävention und internationaler Kooperation bereits heute weitgehend zu genügen. Das geltende Strafrecht verfügt jedoch nur beschränkt über Tatbestände, die den Kernbereich der Abkommen *explizit* regeln. Entsprechend wird in der Vorlage die Einführung einer neuen Strafbestimmung vorgeschlagen, die das Vorfeld einer geplanten terroristischen Handlung abdeckt, indem sie die **Anwerbung und Ausbildung sowie das Reisen für terroristische Zwecke** und entsprechende Unterstützungshandlungen unter Strafe stellt.

Zudem enthält die Vorlage eine Revision der Strafnorm gegen kriminelle und terroristische Organisationen. Dabei wird insbesondere der Kritik von Strafverfolgungsbehörden an der geltenden Strafbestimmung Rechnung getragen. Neben der



Anpassung einzelner gesetzlicher Kriterien für das Vorliegen einer kriminellen Organisation, welche eine massvolle Ausweitung der Strafbarkeit zu Folge hat, wird auch eine Erhöhung der Strafandrohung sowie die explizite Regelung der Strafbarkeit von terroristischen Organisationen vorgeschlagen.

Darüber hinaus werden Anpassungen des Organisationsverbotes gemäss Artikel 74 des neuen Nachrichtendienstgesetzes vorgesehen. Im Vordergrund stehen dabei die Zuständigkeit der Bundesbehörden für die Strafverfolgung und gerichtliche Beurteilung sowie die Strafandrohung, welche mit dem geltenden Bundesgesetz gegen die Organisationen Al-Qaïda und IS in Einklang gebracht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass das befristete Al-Qaïda-Bundesgesetz durch den revidierten Artikel 74 des Nachrichtendienstgesetzes nahtlos abgelöst wird.

Weiter wird im Rahmen der Vorlage vorgeschlagen, das Bundesgesetz über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.1) den neuen Herausforderungen an die internationale Zusammenarbeit anzupassen. Zum einen soll die vorzeitige Übermittlung von Informationen und Beweismitteln gesetzlich verankert werden. Zum anderen soll die Einsetzung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geregelt werden.

Angesichts der internationalen Bedeutung des Schweizer Finanzplatzes ist im Kampf gegen die Terrorismusfinanzierung eine Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Meldestellen für Verdachtsmeldungen (*Financial Intelligence Unit, FIU*) erforderlich. In diesem Sinne sieht der vorliegende Gesetzesentwurf eine Erweiterung der Kompetenzen der Meldestelle für Geldwäscherei vor. In Zukunft soll diese die Möglichkeit haben, sich nicht nur auf Basis einer Verdachtsmeldung an die Finanzintermediäre wenden zu können, sondern auch wenn Informationen ausländischer Partnerstellen vorliegen.

Obgleich von allgemeiner Tragweite, sind die beiden letztgenannten Neuerungen für die verstärkte internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus von besonderer Bedeutung.

Wir möchten Ihr Augenmerk auch auf den Umstand richten, dass beabsichtigt ist, die Geltungsdauer des bis 31.12.2018 befristeten Bundesgesetzes gegen Al-Qaïda, IS und verwandte Organisationen zu verlängern, und zwar bis die vorliegend vorgeschlagene Revision des Nachrichtendienstgesetzes in Kraft tritt. Diese Verlängerung der Geltungsdauer des geltenden Bundesgesetzes gegen Al-Qaïda und IS wird aus zeitlichen Gründen in einem separaten Gesetzgebungsverfahren in die Wege geleitet (vgl. Kap. 4.6.6 des beiliegenden Erläuternden Berichts). Sie sind eingeladen, auch zur Frage der Verlängerung Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html.

Die Texte des Übereinkommens vom 26. Mai 2005 des Europarates sowie des Zusatzprotokolls vom 22. Oktober 2015 können in verschiedenen Sprachen herunterge-



laden werden auf der offiziellen Website unter http://www.coe.int/fr/web/conventions/full-list (SEV Nr. 196 und 217, bitte beachten Sie, dass nur die französischen und englischen Sprachfassungen offizielle Texte darstellen).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an andrea.candrian@bj.admin.ch sowie annemarie.gasser@bj.admin.ch zu senden oder dem Bundesamt für Justiz, Fachbereich Internationales Strafrecht, Bundesrain 20, 3003 Bern, zukommen zu lassen.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen Herr Andrea Candrian (E-Mail vorstehend, Tel. 058 462 97 92) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre wertvollen Beiträge.

Mit freundlichen Grüssen

Simonetta Sommaruga Bundesrätin